

Standeskommissionsbeschluss zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung

vom 11. Oktober 1983¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf das Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981
(UVG),²

beschliesst:

Art. 1³

¹Der Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I. Rh. werden folgende Aufgaben über-
tragen (Art. 80 UVG):

- a) Orientierung über die Versicherungspflicht;
- b) Überwachung der Einhaltung der Versicherungspflicht.

²Die der Ausgleichskasse ausgewiesenen Aufwendungen sind vom Kanton zu ent-
schädigen.

Art. 2⁴

¹Die Aufsicht über die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufs-
unfällen obliegt dem Arbeitsinspektorat.

²Das kantonale Arbeitsinspektorat verhindert die Benützung von gefährlichen Räu-
men oder Einrichtungen und verfügt die Beschlagnahme von Stoffen und Gegen-
ständen, nötigenfalls unter Beizug anderer kantonaler Dienststellen (Art. 86 Abs. 2
UVG).

Art. 3

¹Das Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für Betriebsschliessungen nach Art.
86 Abs. 2 UVG.

²Ihm stehen bei der Durchführung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung
alle Befugnisse zu, die nicht andern Behörden oder Stellen übertragen sind.

¹ Mit Revisionen vom 9. Oktober 1984 und 30. August 2005.

² Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

³ Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

⁴ Ergänzt durch StKB vom 9. Oktober 1984 (Abs. 1; vom Bundesrat genehmigt am 3. Februar 1986).

Art. 4 - Art. 7¹

Art. 8

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission und unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1984 in Kraft.

Vom Bundesrat genehmigt am 6. September 1984.

¹ Aufgehoben durch StKB vom 30. August 2005.